

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 115/89

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Dr. Theodor B[REDACTED]
R[REDACTED]allee [REDACTED], B[REDACTED],
als Verwalter im Konkurs über das Vermögen der
Firma Josef M[REDACTED] GmbH & Co. KG in K[REDACTED]

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

g e g e n

Firma Hans Kl[REDACTED] GmbH, Flachdach- und Abdichtungsbau,
gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Hans Kl[REDACTED]
und Dr. Günther Kl[REDACTED],
P[REDACTED]straße [REDACTED], D[REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Gärtner,
Prof. Dr. Walchshöfer, Dr. Kreft und Kirchhof

am 22. März 1990
beschlossen:

Die Annahme der Revision des Klägers
gegen das Urteil des 27. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts Hamm vom
20. April 1989 wird abgelehnt.

Die Kosten des Revisionsverfahrens
fallen dem Kläger zur Last.

G r ü n d e

Die Sache hat keine grundsätzliche Bedeutung, und das
Rechtsmittel verspricht im Ergebnis keinen Erfolg
(§ 554 b ZPO).

Der Kläger hat nicht hinreichend dargetan, daß die spä-
tere Gemeinschuldnerin ihre Zahlungen vor dem 12. März 1987
eingestellt hatte (§ 30 Nr. 1, 2. Fall KO). Die Erklärungen
ihres Geschäftsführers brachten nicht zum Ausdruck, daß die
Firma ihre Zahlungen auch dann einstellen müsse, wenn es
- wie geschehen - zu einem nennenswerten Teilerlaß komme.
Soweit der Kläger zur Höhe ihrer Verbindlichkeiten vorgetra-
gen hat, besagt diese für sich nichts über die allein maß-
gebliche Liquidität der späteren Gemeinschuldnerin (BGH,
Urt. v. 4. November 1964 - VIII ZR 292/62, WM 1965, 16, 17
unter c; Kuhn/Uhlenbruck, KO 10. Aufl. § 30 Rdn. 3; Kilger,
KO 15. Aufl. § 30 Anm. 5). Sogar das Vorhandensein fälliger
Schulden führt die Zahlungsunfähigkeit nicht herbei, solange
Gläubiger ihre Ansprüche nicht ernsthaft einfordern (BGH,
Urt. v. 18. Mai 1955 - IV ZR 14/55, WM 1955, 1468, 1470 un-
ter c; v. 30. April 1959 - VIII ZR 179/58, WM 1959, 891 un-
ter I 2).

Ein inkongruentes Erfüllungsgeschäft als Voraussetzung
für eine Anfechtung nach § 30 Nr. 2 KO liegt nicht vor. Die
Auslegung des Berufungsgerichts, der Erlaßvertrag habe die
Wechselforderungen der Beklagten unverändert gelassen, ist
aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Die Verfahrensrügen der Revision hat der Senat geprüft,
aber nicht für durchgreifend erachtet.

Merz

Kreft

Gärtner

Kirchhof

Walchshöfer



Beglaubigt:

[Handwritten Signature]
Justizangestellte

als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle